Geschäftsordnung des Vereins

Snookerclub 147 Karlsruhe e.V. · gültige Fassung vom 6. März 2026

INHALT

§1 Geltungsbereich
§2 Einberufung
§3 Beschlussfähigkeit
§4 Versammlungsleitung
§5 Worterteilung
§6 Anträge
§7 Dringlichkeitsanträge
§8 Abstimmungen
§9 Wahlen
§10 Protokolle
§11 Inkrafttreten

STAND

Gültige Fassung vom 6. März 2026

FRAGEN?

vorstand@snookerclub147.de

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und Gremien diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.
2. Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung des Einberufungsschreibens informiert.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins und die Gremien sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Zeit oder auf Dauer vornehmen und Unterbrechungen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

SNOOKERCLUB 147 KARLSRUHE e.V

INHALT

§1 Geltungsbereich
§2 Einberufung
§3 Beschlussfähigkeit
§4 Versammlungsleitung
§5 Worterteilung
§6 Anträge
§7 Dringlichkeitsanträge
§8 Abstimmungen
§9 Wahlen
§10 Protokolle
§11 Inkrafttreten

STAND

Gültige Fassung vom 6. März 2026

FRAGEN?

vorstand@snookerclub147.de

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

5

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden.
5. Der Versammlungsleiter darf jederzeit auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Anträge

6

1. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Anträge an die anderen Organe und Gremien können nur die stimmberechtigten Mitglieder stellen, die Mitglied der entsprechenden Organe und Gremien sind.
2. Anträge müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen, falls keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

7

1. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen.

§ 8 Abstimmungen

8

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor der Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss gesondert abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

INHALT

§1 Geltungsbereich
§2 Einberufung
§3 Beschlussfähigkeit
§4 Versammlungsleitung
§5 Worterteilung
§6 Anträge
§7 Dringlichkeitsanträge
§8 Abstimmungen
§9 Wahlen
§10 Protokolle
§11 Inkrafttreten

STAND

Gültige Fassung vom 6. März 2026

FRAGEN?

vorstand@ snookerclub147.de

§ 9 Wahlen

9

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Wahlen müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Versammlung nichts anderes, sind die Wahlen grundsätzlich einzeln vorzunehmen. Die Versammlung kann einstimmig beschließen, dass die anstehenden Wahlen als Blockwahl durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
4. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlleiter. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren, und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
7. Scheiden Mitglieder des Vorstands oder der Organe während der Amtszeit aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl, aber längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied gewählt werden muss.

§ 10 Protokolle

10

1. Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt. Sie können in den Clubräumen eingesehen werden.

§ 11 Inkrafttreten

11

1. Diese Geschäftsordnung des Vereins wurde von der Mitgliederversammlung am 21.02.2010 beschlossen und trat am 21.02.2010 in Kraft. Die Änderungen der Geschäftsordnung des Vereins wurden in der Mitgliederversammlung am 06.03.2026 beschlossen. Die Änderungen treten am 06.03.2026 in Kraft.